

ABWRACKPRÄMIE FÜR ÖLHEIZUNGEN GREIFT OHNE STRATEGIE ZU KURZ

Die Klimaziele im Gebäudebereich können nur mit einer Kombination aus energetischer Gebäudesanierung und dem Einbau von CO₂-armen Heizsystemen erreicht werden.

Die aktuell diskutierte Abwrackprämie für Ölheizungen ist aus Sicht des vzbv unzureichend, um die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen. Gebraucht werden Förderinstrumente für Verbraucherinnen und Verbraucher¹, die sowohl auf eine energieeffiziente Gebäudehülle als auch auf den Austausch von Öl- und Gasheizungen ausgerichtet sind.

Seit einigen Jahren steigt der Energieverbrauch für geheizte Wohnungen. Dieser Trend hat sich 2018 - klima- und witterungsbereinigt – fortgesetzt. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) sind auch die Heizkosten 2018 erstmals seit 2013 um zwei Prozent gestiegen. Insbesondere für Heizöl mussten die Verbraucher neun Prozent mehr ausgeben².

Rund ein Drittel des Endenergieverbrauchs eines Haushalts entfallen auf den Bereich der Wärmeenergieerzeugung. In Deutschland gibt es rund 20,7 Millionen Heizungsanlagen, davon 5,5 Millionen Ölheizungen. Rund 90 Prozent der installierten Ölheizungen und mehr als die Hälfte der eingebauten Gaskessel sind veraltet³.

Deutschlandweit beziffert das Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO) die Zahl der modernisierungsbedürftigen Gas- und Ölheizungen auf fast 12 Millionen⁴.

Um die Klima- und Energieziele im Gebäudesektor zu erreichen, müssen daher veraltete Heizanlagen ausgetauscht und der Anteil der erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden. Dies muss mit einer deutlichen Reduzierung des Energiebedarfs der Gebäude einhergehen. Die verbrauchergerechte Ausgestaltung dieses Prozesses gilt es politisch durch Ordnungsrecht und finanzielle Anreize zu flankieren.

Die bisherigen politischen Instrumente zum Erreichen dieses Ziels reichen nicht aus. Dazu gehören verpflichtende energetische Standards (Energiesparverordnung EnEV) für Modernisierungen sowie finanzielle Anreize (Darlehen oder Zuschüsse) zur Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Eine Austauschpflicht für alte Heizkessel besteht dabei nur, wenn die

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² DIW: Wärmemonitor 2018, www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.676231.de/19-36-1.pdf.

³ BDH: Gewaltiges Potenzial für Klimaschutz in deutschen Heizungskellern, <https://www.bdh-koeln.de/presse/pressemitteilungen/artikel/gewaltiges-potenzial-fuer-klimaschutz-in-deutschen-heizungskellern>.

⁴ GEB Newsletter: 18-2019: Abwrackprämie für Ölheizungen, <https://www.geb-info.de/Archiv/Newsletter-Archiv/article-885560-105363/abwrackpraemie-fuer-oelheizungen-.html>.

Anlagen bereits älter als 30 Jahre sind und nicht auf Niedertemperatur oder Brennwerttechnik basieren. Der Entwurf für ein neues Gebäudeenergiegesetz setzt hier keine zusätzlichen Vorschriften oder Anreize, weder im Bestand noch im Neubau.

Den bisherigen Förderdschungel mit hunderten Förderprogrammen von KfW, Bafa und Landes- sowie Städteförderung gilt es zu vereinheitlichen und deutlich besser auf Verbraucher zuzuschneiden. Dabei sollte sich die Höhe der staatlichen Förderung direkt an der Höhe der energetischen Einsparung und des Anteils erneuerbarer Energien orientieren. Eine Abwrackprämie kann Teil dieser Strategie sein, allerdings nur, wenn dadurch keine neuen Ölheizungen eingebaut werden.

Im Zusammenhang mit der Umrüstung von fossilen Heizungen wird auf die zentrale Bedeutung einer unabhängigen Energieberatung hingewiesen.

Der vzbv ist der Ansicht, dass im Neubau keine Ölheizungen mehr installiert werden dürfen. Im Bestand müssen die Anreize so gesetzt werden, dass es für Verbraucher ökonomisch sehr vorteilhaft ist, auf den Einbau neuer Ölheizungen zu verzichten. Es müssen außerdem soziale Härtefälle berücksichtigt werden. Die Verbraucher müssen beim Ersatz der Ölheizungen durch CO₂-ärmere Heizsysteme direkt finanziell unterstützt werden. Unabhängig davon müssen weitere Anreize gesetzt werden, z.B. durch einen CO₂-Preis im Wärmesektor, sodass fossile Heizungen durch erneuerbare Anlagen ersetzt werden. Voraussetzung einer CO₂-Bepreisung ist, dass die von den Verbrauchern eingezahlten Beträge vollständig zurückerstattet werden. Die Bundesregierung muss einen Zeitplan dazu vorlegen, in welchen Schritten der Umbau von fossilen auf erneuerbare Heizsysteme erfolgen soll, damit Unternehmen und Verbraucher planen können.

Unerlässlich ist, den Energiebedarf des Gebäudebestandes in den Fokus zu nehmen. Die energetische Gebäudesanierung verringert den Wärmebedarf eines Gebäudes und ist Voraussetzung für den effektiven Einsatz erneuerbarer Heizanlagen im Rahmen der Sektorkopplung. Die Förderung muss jetzt ausgebaut werden und lässt sich am besten durch eine steuerliche Abschreibung der Modernisierungsmaßnahmen erreichen. Zugleich ist auf ein ausgewogenes Umlagekonzept der Investitionen auf Mieten zu achten, so dass Mieter nicht überfordert werden.

Eine hierauf aufsetzende Förderung des kontinuierlichen Austausches ineffizienter Heizungsanlagen kann diese Maßnahme flankieren. Steuerliche Anreize zur Heizungssanierung können einen kontinuierlichen und systemischen Fortschritt herbeiführen. Mit Blick auf die vielen veralteten und ineffizienten Gasheizungen sind diese in die Förderung mit einzubeziehen. Dabei muss die weitgehende CO₂-Reduktion zentrales Förderkriterium sein. Die Förderung darf sich zudem nicht nur auf den Wärmeerzeuger, sondern muss sich auf die gesamte Heizungsanlage beziehen.

DER VZBV FORDERT

- ❖ Der gesamte Förderrahmen für Gebäude sollte vereinheitlicht, konzentriert und auf Maßnahmen zur Erreichung der Klima- und Energieziele ausgerichtet werden.
- ❖ Die Einführung eines Steuerbonus zur Absetzung der energetischen Sanierungskosten für Hauseigentümer. Die steuerliche Förderung sollte über zehn

Jahre laufen, progressionsunabhängig durch Abzug von der Steuerschuld und mindestens 1,5 Milliarden Euro pro Jahr betragen.

- ❖ Die Mindestanforderungen für Neubauten müssen von KfW Effizienzhaus-Standard 75 auf 55 im Zuge der Definition des Niedrigstenergiestandards für Wohngebäude angehoben werden.
- ❖ Im Neubau dürfen keine fossilen Ölheizungen mehr installiert werden. Im Gebäudebestand müssen die Anreize so gesetzt werden, dass es für Verbraucher ökonomisch sehr vorteilhaft ist auf den Einbau neuer Ölheizungen zu verzichten.
- ❖ Der Austausch ineffizienter und fossiler Heizungsanlagen soll auf der Grundlage der Höhe der eingesparten CO₂-Emissionen gefördert werden. Parallel muss die bisherige Förderung für neue Öl-Kessel sofort abgeschafft werden.
- ❖ Bei der Einführung einer CO₂-Bepreisung für den Wärmesektor müssen die Einnahmen vollständig an die Verbraucher zurückerstattet werden.